

competition

Magazin für Architekten, Ingenieure und Bauherren

Mit
Wettbewerbs-
monitor
2015



VOrgeFühlt

Die VOF wird abgeschafft:
Was kommt jetzt?

Auslandsmärkte

Teil 3: Europa, USA und das TTIP

Sechser im Lotto

1715 Entwürfe für das Guggenheim
Helsinki – und nur sechs Finalisten

Wachstum in Grenzen

Neue Hochschulbauten

Alles im Blick

Die Wettbewerbsliste 2014

ISBN 978-3-943823-10-3



DE 18,00 €
AT 18,00 €
CH 22,00 CHF

ZKZ 83581

Analyse

Zurück auf Los: Die Abschaffung der VOF

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett die „Eckpunkte zur Reform des deutschen Vergaberechts“ verabschiedet – und stellt damit die Grundsätze der nationalen Vergabepolitik infrage: Die VOF, die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen, und möglicherweise auch der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung werden abgeschafft. Auf Architekten, Ingenieure und Bauherren könnten mit Inkrafttreten der Reform im Frühjahr 2016 weitreichende Änderungen zukommen.

Text: Nicolai Blank

Bier und Wein fließen, am Buffet duften Ochsenbäckchen in Madeirasosse und die Blaskapelle spielt so engagiert, dass die Lederhosen krachen – die Branche feiert: Gerade ist der erste Tag der „Weltleitmesse für Architektur, Materialien und Systeme“, der BAU 2015, zu Ende gegangen; das zurückliegende Geschäftsjahr war gut, auch 2015 scheint alles möglich zu sein. Die Stimmung des Münchener Architekten, mit dem man ins Gespräch kommt, schwankt zwischen Frust und Feierlaune. Gerade hat sein Büro mal wieder eine Absage bei einem nichtoffenen Wettbewerb erhalten. Jetzt steht er auf dem Bayerischen Abend des Bundesbauministeriums (BMUB) im Kongresszentrum der Messe München, lacht, prostet und hadert im nächsten Moment mit sich und seiner Branche: „Es is' a Wahnsinn, was wir in so an Wettbewerb für Energie neinstecken“, sagt er mit krauser Stirn und großen Augen. Dass die Anzahl der Wettbewerbe 2014 in Deutschland rückläufig war, wundert ihn nicht. „Des sog i ja, es gibt kaum no' Ausschreibungen, an denen wir uns mit guadem Gewissen beteiligen können“, die Hand mit der Brezel zeichnet ratlose Kreise. „I woasß ned, wia des weidergehn soi.“

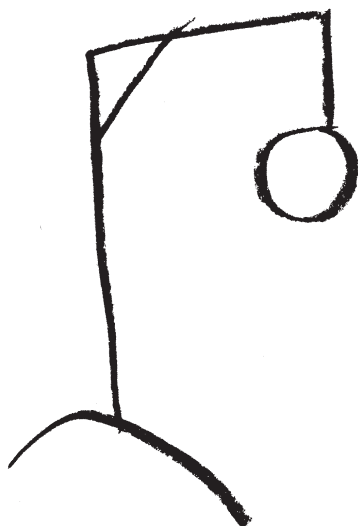
Was der Architekt an diesem Abend noch nicht weiß, es könnte für ihn und seine Kollegen in Deutschland bald noch schwieriger werden. Denn am 18. März 2016 tritt das neue deutsche Vergaberecht in Kraft, das derzeit in den Amtsstuben des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und des BMUB erarbeitet wird – und das hält viele Unwägbarkeiten für die planenden Berufe bereit, warnt der Vergaberechtler Thomas Maibaum, Partner in der Kanzlei SNP Schlawien: „Ich befürchte mehr Ausbeutung und weniger Wettbewerb“, so sein Fazit mit Blick auf die bisher bekannten Eckpunk-

te der Reform. Folgt man dem ehemaligen Justiziar der Bundesarchitektenkammer, bedeutet sie nichts anderes als einen Paradigmenwechsel bei den Rahmenbedingungen für die Ausschreibung von Planungsleistungen: Die zwar viel kritisierte, aber bieterfreundliche VOF wird es nicht mehr geben und öffentliche Auftraggeber sollen oberhalb der Schwelle neue Möglichkeiten bei der Wahl der Verfahrensarten haben. Architekten und Ingenieure könnten als Verlierer dastehen. Wie konnte es dazu kommen?

Das wichtigste Reformprojekt im Vergaberecht seit zehn Jahren

Am 17. April 2014 traten die neuen EU-Vergaberichtlinien in Kraft – ein 374 Seiten schweres, vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, mit dem das europäische Vergaberecht modernisiert werden soll. Notwendig geworden war es, so die Erläuterung der EU-Kommission, um die geltenden Regeln „einerseits zu vereinfachen und für die öffentlichen Auftraggeber wie die Unternehmen praxisingerechter zu gestalten, und andererseits eine öffentliche Beschaffung zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis und unter Achtung der Transparenz- und Wettbewerbsgrundsätze zu ermöglichen.“

Dem Reformpaket vorangegangen war eine breit angelegte öffentliche Konsultation Anfang 2011: 623 institutionelle Stellen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessensträger beantworteten einen umfangreichen Fragenkatalog der EU-Kommission. Ein knappes Drittel der Antworten kam dabei alleine aus Großbritannien und Deutschland. Das Ergebnis der Umfrage



bildete die Grundlage für eine erste Fassung der Richtlinien, die mehrmals überarbeitet und schließlich im ersten Quartal 2014 verabschiedet wurde.

Im November vergangenen Jahres kursierte erstmals ein Entwurf aus dem Bundeswirtschaftsministerium zur Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht. Dieser wurde am 7. Januar 2015 mit geringfügigen Änderungen vom Bundeskabinett verabschiedet. Seitdem durchläuft er das Gesetzgebungsverfahren – weitgehend unbemerkt und unkommentiert von der Branchenöffentlichkeit. Und das ist mehr als verwunderlich, denn das verabschiedete „Eckpunktepapier zur Reform des deutschen Vergaberechts“ enthält starken Tobak: Neben vielen guten und sinnvollen Neuerungen, die die Richtlinien vorschreiben, stellt es gleich zwei bewährte Prinzipien des deutschen Vergaberechts infrage: das Primat des Verhandlungsverfahrens und den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung.

Den kompletten Text finden Sie in der
competition Nr.11 April - Juni 2015



Die neuen EU-Vergaberichtlinien und deren Ziele

Das Reformpaket der EU-Kommission betrifft drei Vergaberichtlinien: die Richtlinie für öffentliche Auftragsvergabe, die Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung und der Postdienste (Sektoren) sowie die Richtlinie für die Vergabe von Konzessionen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis April 2016 die Richtlinien in nationales Recht umsetzen.

Die Novellierung soll Vergabeverfahren vereinfachen und flexibilisieren, die elektronischen Vergabe fördern und den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu Vergabeverfahren erleichtern – unter anderem mit folgenden Zielen:

- Die öffentlichen Auftraggeber können künftig die Auftragsbedingungen besser aushandeln und so Leistungen erhalten, die ihrem Bedarf besser entsprechen.
- Die Mindestfristen der Verfahren werden kürzer.
- Nur der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen. Für die Beteiligung an der Ausschreibung reicht künftig eine ehrenwörtliche Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.
- Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei öffentlichen Ausschreibungen muss die Bekanntgabe öffentlicher Aufträge mittelfristig auf elektronischem Wege (und nicht mehr auf Papier) erfolgen.

Dank der neuen Regeln sollen öffentliche Aufträge zur Verwirklichung umwelt-, sozial- und industriepolitischer Ziele beitragen. Zum Beispiel können öffentliche Auftraggeber ihre Wahl an Lebenszykluskosten und Faktoren wie der CO₂-Bilanz der Angebote ausrichten. Gleiches gilt für den Produktionsprozess der Waren, Bau- oder Dienstleistungen. Um den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, erhalten die öffentlichen Auftraggeber Anreize, anstelle eines Auftrags an ein Großunternehmen mehrere Aufträge an viele kleinere Unternehmen zu vergeben. Auch der als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren geforderte Mindestumsatz wird auf das Doppelte des geschätzten Auftragswertes begrenzt.

Impressum

competitionline Verlags GmbH
Charlottenstr. 95
D-10969 Berlin
Germany

<http://www.competitionline.com>
T +49[0]30-229 08 46-0
F +49[0]30-229 08 46-51
info@competitionline.com

Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin: Angelika Fittkau-Blank
Vertretungsberechtigte Prokuristin: Constanze Meyer
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: HRB 87250
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE226472974

Realisierung: blankgold werbung und corporate publishing,
<http://www.blankgold.de>